

BGer H 191/99 vom 26. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_191_99

FR: TF H 191/99 du 26 janvier 2000

IT: TF H 191/99 del 26 gennaio 2000

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Da den beiden Verwaltungsgerichtsbeschwerden der- selbe Sachverhalt zu Grunde liegt, sich die gleichen Rechtsfragen stellen und die Rechtsmittel den nämlichen vorinstanzlichen Entscheid betreffen, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (BGE 123 V 215 Erw. 1, 120 V 466 Erw. 1 mit Hinweisen; Poudret , Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bd. 1, S. 343 unten f.).

E. 2

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerden kann nur so weit eingetreten werden, als Sozialversicherungsbeiträge kraft Bundesrechts streitig sind. Im vorliegenden Verfahren ist daher nicht zu prüfen, wie es sich bezüglich der Bei- tragsschuld gegenüber der Ausgleichskasse für kantonale Familienzulagen verhält (BGE 124 V 146 Erw. 1 mit Hinweis).

E. 3

a) Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versiche- rungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versiche- rungsgericht nur zu prüfen, ob der vorinstanzliche Richter Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen fest- gestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG). b) Im Rahmen von Art. 105 Abs. 2 OG ist die Möglic- keit, im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versiche- rungs- gericht neue tatsächliche Behauptungen aufzustellen oder neue Beweismittel geltend zu machen, weitgehend einge- schränkt. Nach der Rechtsprechung sind nur jene neuen Be- weismittel zulässig, welche die Vorinstanz von Amtes wegen hätte erheben müssen und deren Nichterheben eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften darstellt (BGE 121 II 99 Erw. 1c, 120 V 485 Erw. 1b, je mit Hinweisen). Zwar ist der Verwaltungsprozess vom Untersuchungsgrundsatz be- herrscht, wonach Verwaltung und Richter von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts zu sorgen haben; doch entbindet das den Rechtsuchenden nicht davon, selber die Beanstandungen vorzubringen, die er anzu- bringen hat (Rügepflicht), und seinerseits zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen (Mitwirkungspflicht). Unzuläs- sig und mit der weit gehenden Bindung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts an die vorinstanzliche Sachverhalts- feststellung gemäss Art. 105 Abs. 2 OG unvereinbar ist es darum, neue tatsächliche Behauptungen und

neue Beweismittel erst im letztinstanzlichen Verfahren vorzubringen, obwohl sie schon im kantonalen Beschwerdeverfahren hätten geltend gemacht werden können und - in Beachtung der Mitwirkungspflicht - hätten geltend gemacht werden müssen. Solche (verspätete) Vorbringen sind nicht geeignet, die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als mangelhaft im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG erscheinen zu lassen (BGE 121 II 100 Erw. 1c, AHI 1994 S. 211 Erw. 2b mit Hinweisen). c) Die Beschwerdeführer haben mehrere Dokumente als Beweismittel eingereicht, darunter namentlich verschiedene Korrespondenzen mit der Firma B._____. Alle diese Unterlagen hätten sie bereits im kantonalen Verfahren einreichen können und im Rahmen der ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten auch vorlegen müssen. Daher handelt es sich bei diesen Beweismitteln um unzulässige Noven im Sinne der oben zitierten Praxis, welche vorliegend nicht berücksichtigt werden können.

E. 4

Das kantonale Verwaltungsgericht hat unter Hinweis auf Gesetz (Art. 52 AHVG) und Rechtsprechung (vgl. statt vieler BGE 123 V 15 Erw. 5b) die Voraussetzungen zutreffend dargelegt, unter welchen Organe juristischer Personen den der Ausgleichskasse wegen Verletzung der Vorschriften über die Beitragsabrechnung und -zahlung (Art. 14 Abs. 1 AHVG , Art. 34 ff. AHVV) schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen haben. Darauf kann verwiesen werden.

E. 5

Die Beschwerdeführer beanstanden das Ausmass des Schadens. Die Vorinstanz hat den Umfang der beitragspflichtigen Löhne, auf welchen die Forderung der Kasse beruht, weder unvollständig noch offensichtlich unrichtig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG festgestellt. Daher ist das Eidgenössische Versicherungsgericht an die Feststellungen des kantonalen Gerichts gebunden (Erw. 3a hievor). Die nachzuzahlenden Beiträge der Jahre 1987-1990 wurden mit einer Nachforderungsverfügung vom 27. August 1992, die Ausstände von 1992 mit einer Veranlagungsverfügung vom 14. Juli 1992 sowie die Beiträge einzelner Monate 1992 mit separaten Verfügungen, Mahnungen und Betreibungen vom 17. März bis 4. September 1992 einverlangt, somit ausnahmslos vor Eröffnung des Konkurses vom 6. Oktober 1992. Gegen alle diese Verfügungen hätte die Firma bereits damals Beschwerde führen müssen, wenn sie die Forderungen der Kasse masslich hätte bestreiten wollen. Da sie dies unterlassen hat, beruhen die hier streitigen Ausstände auf vor der Konkurseröffnung rechtskräftig gewordenen Verfügungen, welche das Eidgenössische Versicherungsgericht praxisgemäss nicht mehr überprüfen kann, wenn - wie vorliegend - keine Anhaltspunkte für eine zweifellose Unrichtigkeit der Beiträge bestehen (ZAK 1991 S. 126 Erw. II/1b).

E. 6

Der Beschwerdeführer R._____ macht geltend, erst 1988 in den Verwaltungsrat der in Konkurs gefallenen Firma eingetreten zu sein, weshalb er für die früher entstandenen Beitragsschulden nicht haftbar sei. Dieser Einwand verfängt aus zwei Gründen nicht. Einerseits wurden die anschliessend an eine Arbeitgeberkontrolle nachgeforderten Beiträge für die Jahre 1987-1990 erst mit der Nachforderungsverfügung vom 27. August 1992 einverlangt, somit in einem Zeitpunkt, als R._____ Verwaltungsratsmitglied war. Andererseits haftet ein Verwaltungsrat gemäss konstanter Rechtsprechung (ZAK 1992 S. 254

Erw. 7b) nach Antritt des Mandates sowohl für die laufenden als auch für die verfallenen, von der Firma in früheren Jahren schuldig gebliebenen Beiträge.

E. 7

a) Aus den Akten ergibt sich, dass die Firma X. _____ die Beitragspflicht über längere Zeit hindurch nicht korrekt erfüllt hat. Sie wurde zahlreiche Male gemahnt und betrieben. Als Mitglieder des Verwaltungsrats mussten die Beschwerdeführer von diesem Zustand Kenntnis haben. Sie weisen keine Massnahmen nach, mit welchen sie versucht hätten, die Ausstände rasch zu begleichen. Stattdessen führten sie die Firma weiter und liessen die Schulden anwachsen. Aussicht auf eine baldige Sanierung des Betriebs mit vollständiger Bezahlung der fehlenden Beiträge bestand realistischweise keine. Damit ist das Verhalten der Beschwerdeführer als grobfahrlässig im Sinne von Art. 52 AHVG zu werten. b) Unbehelflich ist der Einwand, die 1991 angeblich nicht erfassten Löhne seien Zahlungen an Unterakkordanten gewesen, die in guten Treuen als Selbständigerwerbende hätten betrachtet werden dürfen. Nachdem die Arbeitgeberin selbst diese Entgelte als "nicht mit EDV erfasste Löhne 1991" deklariert hat, kann keine Rede davon sein, infolge unterschiedlicher, aber vertretbarer Ansichten über das Beitragsstatut entfalle das Verschulden der Beschwerdeführer. Vielmehr ist aufgrund der Angaben der Firma selbst belegt, dass diese die erwähnten Zahlungsempfänger als Unselbständigerwerbende betrachtete.

E. 8

Schliesslich werfen die Beschwerdeführer der Ausgleichskasse Selbstverschulden vor, da sie die Ausstände nicht rasch genug gemahnt habe. Bei rechtzeitigen Vorkehren der Kasse hätten die fehlenden Beiträge noch bezahlt werden können. Auch diese Einwendung geht fehl. Am 15. November 1991 und am 18. Mai 1992 hat die Kasse Arbeitgeberkontrollen durchgeführt. Im Jahr 1992 hat sie die Firma nahezu jeden Monat gemahnt und betrieben. Überdies hat sie mehrfach Pfändungen und Verwertungsbegehren erlassen. Damit kann ihr keine Versäumnis vorgehalten werden.

E. 9

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Die unterliegenden Beschwerdeführer haben die Gerichtskosten zu gleichen Teilen zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Die Gerichtskosten von total Fr. 4'000.- werden den Beschwerdeführern auferlegt. Sie sind durch die geleisteten Kostenvorschüsse von insgesamt Fr. 8'000.- gedeckt; der Differenzbetrag von Fr. 4'000.- wird den Beschwerdeführern je hälftig zurückerstattet. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 26. Januar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.